



Deutscher Bundestag

**Der Ausschuss für
Wahlprüfung, Immunität
und Geschäftsordnung**





„Der 1. Ausschuss ist für die Angelegenheiten der Geschäftsordnung des Parlaments zuständig, befasst sich aber darüber hinaus mit vielen Kernthemen und Fragestellungen der parlamentarischen Demokratie insgesamt. Sichtbar ist für viele Bürgerinnen und Bürger die Wahlprüfung, die der Ausschuss nach den Europa- und Bundestagswahlen durchführt. Ziel des Ausschusses ist es, bei seinen Beratungen einvernehmliche Lösungen zu erreichen, die nach Möglichkeit von allen Fraktionen im 19. Deutschen Bundestag gemeinsam getragen werden können. Unsere Sitzungen erfolgen sachbezogen und im Bewusstsein der besonderen Bedeutung dieses wichtigen Ausschusses.“



Prof. Dr. Patrick Sensburg, CDU/CSU
Vorsitzender des Ausschusses
für Wahlprüfung, Immunität und
Geschäftsordnung

Entscheidungen des Deutschen Bundestages werden in den Ausschüssen vorbereitet, die in jeder Wahlperiode neu eingesetzt werden. Vier von ihnen verlangt das Grundgesetz: die Ausschüsse für Auswärtiges, für Verteidigung, für die Angelegenheiten der Europäischen Union sowie den Petitionsausschuss. Gesetzlich vorgegeben sind auch der Haushaltsausschuss und der Ausschuss für Geschäftsordnung. Der fachliche Zuschnitt der Ausschüsse entspricht weitgehend der Ressortverteilung der Bundesregierung. Auf diese Weise wird dem Parlament eine wirksame Kontrolle der Regierung ermöglicht.

Die Ausschüsse im Bundestag

Eigene politische Akzente setzt der Deutsche Bundestag, indem er für bestimmte Themenfelder wie Sport, Kultur oder Tourismus weitere Ausschüsse einrichtet. Zusätzlich können auch Sondergremien wie Parlamentarische Beiräte, Untersuchungsausschüsse oder Enquetekommissionen eingesetzt werden.

In den Ausschüssen sind Abgeordnete aller Fraktionen vertreten. Ihre Zusammensetzung spiegelt die Mehrheitsverhältnisse im Deutschen Bundestag wider. Auch die Besetzung der Vorsitze und deren Stellvertretung erfolgt im Verhältnis der Stärke der Fraktionen. Die Mitgliederstärke der Ausschüsse liegt in der 19. Wahlperiode zwischen neun und 49.

In den Ausschüssen werden die vom Plenum überwiesenen Vorlagen beraten und verhandelt. Im Rahmen der Selbstbefassung im eigenen Aufgabenbereich setzen sie Schwerpunkte in der parlamentarischen Debatte. Wenn nötig, ziehen sie externen Sachverstand hinzu – meist, indem sie öffentliche Anhörungen durchführen. Die Beratungen enden mit mehrheitlich verabschiedeten Beschlussempfehlungen und Berichten, auf deren Grundlage das Plenum seine Entscheidungen trifft.

Im Vergleich mit den anderen Ausschüssen des Bundestages weist der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, der traditionell auch 1. Ausschuss genannt wird, gleich mehrere Besonderheiten auf. So sind alle seine Aufgabenfelder im Grundgesetz verankert: Artikel 41 des Grundgesetzes verweist auf die Zuständigkeit für die Wahlprüfung, Artikel 46 regelt den Grundsatz des Immunitätsschutzes, und Artikel 40 bestimmt, dass sich der Bundestag eine Geschäftsordnung gibt. Darüber hinaus ist der Ausschuss für die sogenannte Stasi-Überprüfung zuständig.

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Anders als die meisten Bundestagsausschüsse ist der 1. Ausschuss kein reiner Gesetzgebungsausschuss. Seine Arbeit ist von dem Bemühen geprägt, möglichst einvernehmliche Entscheidungen herbeizuführen – das gilt für Änderungen und Auslegungen der Geschäftsordnung ebenso wie für Entscheidungen in Immunitätsangelegenheiten und Beschlüsse zu Wahlprüfungsverfahren, die aus unparteiischen und fairen Beratungen hervorgehen sollen. Parteipolitische Überlegungen stehen in den Beratungen des 1. Ausschusses nicht im Vordergrund. Denn von den Ergebnissen seiner Beratungen ist stets das gesamte Parlament betroffen, und die Minderheit von heute kann die Mehrheit von morgen sein. Darüber hinaus hat der 1. Ausschuss ein Initiativrecht: Er kann dem Bundestag Vorschläge für eine Änderung der Geschäftsordnung unterbreiten, ohne dass das Parlament ihn damit beauftragen muss.

In der 19. Wahlperiode hat der 1. Ausschuss 14 Mitglieder. Die personelle Zusammensetzung spiegelt die enge Zusammenarbeit des 1. Ausschusses mit den Geschäftsführungen der Fraktionen und dem Ältestenrat wider, der für die Planung und Steuerung der Arbeit des Deutschen Bundestages wichtig ist. So gehören mehrere Ausschussmitglieder auch dem Ältestenrat an oder sind Parlamentarische Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer ihrer Fraktionen. Innerhalb des 1. Ausschusses ist der Wahlprüfungsausschuss ein eigenständiges Gremium, dessen Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode vom Plenum direkt gewählt werden. Beide Ausschüsse tagen auch getrennt, und nicht alle neun Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses sind gleichzeitig Mitglieder des 1. Ausschusses. Vorsitzender beider Ausschüsse ist Patrick Sensburg (CDU/CSU).

- 5 ■ ■ ■ ■ ■ CDU/CSU
- 3 ■ ■ ■ SPD
- 2 ■ ■ AfD
- 2 ■ ■ FDP
- 1 ■ DIE LINKE.
- 1 ■ BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Anzahl der Mitglieder: 14

Vorsitzender: Prof. Dr. Patrick Sensburg, CDU/CSU

stellvertretender Vorsitzender: Dr. Florian Toncar, FDP

Der 1. Ausschuss befasst sich schwerpunktmäßig mit Angelegenheiten, die die Geschäftsordnung betreffen. Sie regelt die Organisation und Arbeitsweise des Parlaments und ist autonomes Satzungsrecht des Bundestages, das in jeder Wahlperiode neu beschlossen werden muss. Gibt es Zweifel an der Auslegung der Geschäftsordnung, sucht der Ausschuss Lösungen und gibt Leitlinien für die zukünftige Handhabung. Daneben berät er über notwendige Anpassungen der Geschäftsordnung an neue Gegebenheiten sowie über Gesetzentwürfe und sonstige Vorlagen, soweit sie die Rechte der Abgeordneten oder den Status des Bundestages betreffen – zum Beispiel im Verhältnis zur Bundesregierung oder zu EU-Einrichtungen.

Zu den Zuständigkeiten des Ausschusses gehört auch die Prüfung von Anträgen, mit denen ein Untersuchungsausschuss eingesetzt werden soll. Das zweite wichtige Aufgabenfeld des Ausschusses ist die Bearbeitung von Immunitätsangelegenheiten. Die durch Artikel 46 des Grundgesetzes garantierte Immunität der Abgeordneten bedeutet, dass eine strafrechtliche Verfolgung oder Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Abgeordneten nur mit Genehmigung des Bundestages zulässig ist. Damit sollen die Arbeitsfähigkeit und das Ansehen des Parlaments gewahrt bleiben. Der Bundestag genehmigt seit Langem für die Dauer einer Wahlperiode generell die Durchführung von Ermittlungsverfahren – unter der Voraussetzung, dass die Staatsanwaltschaften dem Bundestag zuvor ihre entsprechende Absicht mitteilen. Die Ermittlungen können 48 Stunden nach Eingang der Mitteilung beginnen, sofern der



Ausschuss keine Einwände erhebt; eine Einzelfallgenehmigung ist nicht erforderlich. Hiervon unterscheiden sich die Anträge auf Genehmigung von Strafverfolgungsmaßnahmen (insbesondere Anklageerhebungen oder Durchsuchungen), über die der Bundestag in öffentlicher Sitzung beschließt. In diesen Fällen muss der Bundestag die Maßnahme ausdrücklich auf Vorschlag des 1. Ausschusses genehmigen. In Immunitätsangelegenheiten achtet der Ausschuss vor allem darauf, dass das Vorgehen der Staatsanwaltschaften von sachfremden und willkürlichen Entscheidungen frei ist; er nimmt aber keine Beweiswürdigung vor. Die Entscheidung über die Aufhebung oder Wiederherstellung der Immunität bedeutet auch keine Feststellung von Schuld oder Unschuld – diese bleibt den Gerichten vorbehalten.

Der Bundestag hat gemäß Artikel 46 Absatz 4 des Grundgesetzes jederzeit das Recht, die Immunität des Abgeordneten wiederherzustellen. In der Praxis wird von diesem Recht nur äußerst selten Gebrauch gemacht – die Abgeordneten sind durch den Immunitätsschutz also nicht bessergestellt als alle anderen Bürger.

Die Überprüfung der Abgeordneten auf eine Mitarbeit beim Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR gehört ebenfalls zu den Aufgaben des Ausschusses. Er nimmt Anträge von Abgeordneten entgegen, die sich freiwillig überprüfen lassen wollen, und kann von sich aus Verdachtsfällen nachgehen. Auch in der 19. Wahlperiode befasst sich der Ausschuss mit Anträgen auf Überprüfung, die er an den Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen weiterleitet, versehen mit der Bitte um Mitteilung über etwaige Erkenntnisse aus seinen Akten.



Die Prüfung der Bundestagswahlen ist gemäß Artikel 41 des Grundgesetzes Sache des Bundestages. Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Wahlprüfungsausschuss Einspruch gegen die Gültigkeit der Bundestagswahl einlegen und prüfen lassen, ob es bei der Wahl mit rechten Dingen zugegangen ist – ganz gleich, ob es die Vorbereitung der Wahl, die Durchführung oder die Stimmenauszählung betrifft. Der Wahlprüfungsausschuss prüft alle Einsprüche sorgfältig und befasst sich in seinen Beratungen mit den von Einspruchsführern vorgetragenen Argumenten. Bei Bedarf bittet er die zuständigen Wahlbehörden um eine Stellungnahme zum Inhalt eines Einspruchs,

Der Wahlprüfungsausschuss

bevor er dem Plenum seine Entscheidungsvorschläge vorlegt. Selbst wenn festgestellt wird, dass ein Wahlfehler vorliegt, kann ein Wahleinspruch nur dann erfolgreich sein, wenn sich der Wahlfehler auf die Verteilung der Sitze im Bundestag ausgewirkt hat. Dies war in den vergangenen Wahlperioden nie der Fall. Wahleinsprüche, die die Gültigkeit der Bundestagswahl nicht berühren, sind aber nicht völlig wirkungslos. Der Wahlprüfungsausschuss geht grundsätzlich jedem angezeigten Wahlfehler nach und kann, beispielsweise durch Hinweise an die zuständigen Wahlbehörden, daran mitwirken, dass eine Wiederholung möglicher Fehler bei zukünftigen Wahlen vermieden wird. Er kann auch die Bundesregierung um Prüfung bestimmter Rechtsvorschriften und Verfahrensweisen bitten.

Neben der Bundestagswahl prüft der Bundestag auch die Wahl der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments. Auch hier können Wahlberechtigte innerhalb von zwei Monaten nach dem Wahltag Einspruch einlegen. Hat der Bundestag über einen Wahleinspruch entschieden, kann gegen seinen Beschluss Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden.

- 3 ■ ■ ■ CDU/CSU
- 2 ■ ■ SPD
- 1 ■ AfD
- 1 ■ FDP
- 1 ■ DIE LINKE.
- 1 ■ BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Anzahl der Mitglieder: 9

Vorsitzender: Prof. Dr. Patrick Sensburg, CDU/CSU

Prof. Dr.
Patrick Sensburg,
CDU/CSU
Vorsitzender
Hochschullehrer,
Jurist,
geb. 25.6.1971
in Paderborn.
MdB seit 2009



Dr. Florian Toncar,
FDP
stellvertretender
Vorsitzender
Rechtsanwalt,
geb. 18.10.1979
in Hamburg;
verheiratet,
zwei Kinder.
MdB 2005 bis 2013
und seit 2017



Ausschussmitglieder

14 Mitglieder im Ausschuss für Wahlprüfung,
Immunität und Geschäftsordnung,
9 Mitglieder im Wahlprüfungsausschuss

- ▼ Mitglied im Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
- Mitglied im Wahlprüfungsausschuss

Michael Frieser,
CDU/CSU
Rechtsanwalt,
geb. 30.3.1964
in Nürnberg;
verheiratet.
MdB seit 2009



Dr. Stephan Harbarth,
CDU/CSU
Rechtsanwalt,
geb. 19.12.1971
in Heidelberg;
verheiratet,
drei Kinder.
MdB seit 2009



Ansgar Heveling,
CDU/CSU
Jurist,
geb. 3.7.1972
in Rheydt;
verheiratet,
ein Kind.
MdB seit 2009



Carsten Müller
(Braunschweig),
CDU/CSU
Bankkaufmann,
Rechtsanwalt,
geb. 8.5.1970
in Braunschweig.
MdB 2005 bis 2009
und seit 2013



Patrick Schnieder,
CDU/CSU
Obmann
Rechtsanwalt,
geb. 1.5.1968
in Kyllburg;
verheiratet.
MdB seit 2009



Dr. Matthias Bartke,
SPD
Obmann
Jurist, Leitender
Regierungsdirektor a. D.,
geb. 16.1.1959
in Bremen;
verheiratet, ein Kind.
MdB seit 2013



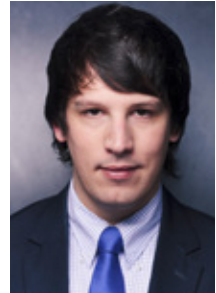
Marianne Schieder,
SPD
Juristin,
geb. 23.5.1962
in Schwarzberg.
MdB seit 2005



Sonja Amalie Steffen,
SPD
Rechtsanwältin,
geb. 22.10.1963
in Dreiborn/Eifel;
drei Kinder.
MdB seit 2009



Andreas Bleck,
AfD
Student,
geb. 17.4.1988
in Neuwied;
ledig.
MdB seit 2017



Thomas Seitz,
AfD
Obmann
Volljurist,
geb. 8.10.1967
in Ettenheim;
verheiratet,
zwei Kinder.
MdB seit 2017



Dr. Marco Buschmann,
FDP
Obmann
Rechtsanwalt,
geb. 1.8.1977
in Gelsenkirchen;
verheiratet.
MdB 2009 bis 2013
und seit 2017



Katharina Willkomm,
FDP
Volljuristin,
geb. 19.2.1987
in Düsseldorf;
verheiratet.
MdB seit 2017



Jan Korte,
DIE LINKE.
Obmann
Politikwissen-
schaftler M.A.,
geb. 5.4.1977
in Osnabrück;
verheiratet,
zwei Kinder.
MdB seit 2005



Friedrich Straetmanns,
DIE LINKE.
Richter am
Sozialgericht,
geb. 5.8.1961
in Bielefeld;
verheiratet, drei Kinder.
MdB seit 2017



Britta Haßelmann,
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN
Obfrau
Diplom-
Sozialarbeiterin,
geb. 10.12.1961
in Straelen am
Niederrhein.
MdB seit 2005



Dr. Manuela Rottmann,
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN
Juristin,
geb. 9.5.1972
in Würzburg;
geschieden, ein Kind.
MdB seit 2017



Informationen im Internet

Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
www.bundestag.de/go

Wahlprüfungsausschuss
www.bundestag.de/ausschuesse/wahlpruefung

Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
www.bstu.bund.de

Bundeswahlleiter
www.bundeswahlleiter.de

Kontaktaten des Ausschussekreterariats

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wahlprüfung,
Immunität und Geschäftsordnung
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-32334
Fax: +49 30 227-36097
E-Mail: go-ausschuss@bundestag.de

Impressum

Herausgeber: Deutscher Bundestag, Referat Öffentlichkeitsarbeit

Koordination: Robert Schönbrodt

Texte: Georgia Rauer; Bearbeitung: Unterabteilung Ausschüsse (S. 4–5);

Sekretariat des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (S. 6–17)

Lektorat: Marianne Wollenweber

Gestaltung: Marc Mendelson

Bundestagsadler: Urheber Prof. Ludwig Gies, Bearbeitung 2008 büro uebele

Fotos: S. 2 Deutscher Bundestag (DBT)/Linus Lintner Fotografie; S. 8–9, 10, 11 DBT/Julia Nowak; S. 19 DBT/studio kohlmeier

Porträts: S. 3, 12 Patrick Sensburg/Jan Kopetzky (Patrick Sensburg);

S. 12 Ulrich Schepp (Florian Toncar); S. 13 Michael Frieser/Thomas Lother

(Michael Frieser); Matthias Busse (Stephan Harbarth); DBT/Stella von

Saldern (Ansgar Heveling); Carsten Müller/Laurence Chaperon (Carsten

Müller); Jan Kopetzky (Patrick Schnieder); spdfraktion.de/Susie Knoll

(Matthias Bartke); S. 14 spdfraktion.de/Susie Knoll (Marianne Schieder);

Christian Rödel (Sonja Amalie Steffen); Andreas Bleck (Andreas Bleck);

Ingrid Kessler (Thomas Seitz); Dr. Marco Buschmann/Caitlin Hardee

(Marco Buschmann); Bernhardt Link/Farbtowerk (Katharina Willkomm);

S. 15 DBT/Achim Melde (Jan Korte); DBT/Stella von Saldern (Friedrich

Straetmanns); DBT/Thomas Trutschel/photothek (Britta Haßelmann);

Manuela Rottmann/Björn Friedrich (Manuela Rottmann)

Grafik: S. 7, 11 Marc Mendelson

Druck: Druckhaus Waiblingen, Remstal-Bote GmbH

Stand: Juli 2018

© Deutscher Bundestag, Berlin

Alle Rechte vorbehalten.

Diese Publikation ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Deutschen Bundestages. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder für Wahlwerbezwecke eingesetzt noch von Parteien oder Fraktionen für die eigene Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.



Im Deutschen Bundestag werden Entscheidungen über zum Teil sehr komplexe und strittige Gesetzesvorhaben und über parlamentarische Initiativen aus allen Politikbereichen getroffen. Ausschüsse spielen eine zentrale Rolle in der parlamentarischen Beratung. Denn hier ringen die Abgeordneten um Kompromisse und ziehen Sachverständige hinzu, ehe sie ihre Berichte und Beschlussempfehlungen für die Bundestagsabstimmungen abgeben.

www.bundestag.de/ausschuesse